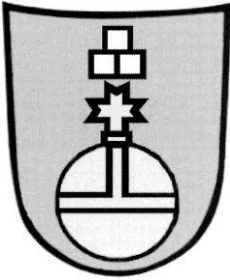


Motorbootclub Mittlerer Neckar e. V.

*Mitglied des
Deutschen Motoryachtverbandes*



SATZUNG

Satzung

des Motorbootclubs Mittlerer Neckar e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 11.08.1978 in Offenau gegründete Verein führt den Namen:

„Motorbootclub Mittlerer Neckar e.V. (MCMN), Mitglied des Deutschen Motoryachtverbandes.“

Der Sitz ist Heilbronn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Club fördert den Tourensport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisation selbst Veranstaltungen durch.

Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, technische Beratung für Boot und Motor. Er fördert die Ziele der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, Wanderfahrten und Bootsliegепläтzen, sportliche Veranstaltungen und Wasserskilauf, sowie die Information über die Benutzung der Binnen-, Küsten- und Seewasserstraßen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dem Club ist eine Jugendgruppe angeschlossen.

§ 3 Flagge

Der Club führt nebenstehende Flaggen, Schrift rot/schwarz auf hellblauem Grund.



§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, als auch juristische Personen sein. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben; Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme in den Club muß bei diesem schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Probejahres mit einfacher Mehrheit.

Im Fall einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden.

§ 6 **Beiträge**

Der Club erhebt einen Mitgliederbeitrag, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe der Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Aufnahmegebühr ist vor der Aufnahme in den Club fällig, wird jedoch bei Ablehnung der Aufnahme zurückerstattet. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingehend, zu entrichten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn.

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den freiwilligen Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, wenn es gröblich gegen die Ziele und Interessen des Clubs verstößt oder dessen Ansehen schädigt, bei ehrlosem Verhalten und bei Nichtbezahlung der Beiträge.

Das den Ausschluß bestimmende Organ ist der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied soll Gelegenheit gegeben werden, sich vor Beschlußfassung zu erklären. Eine Anfechtung des Beschlusses auf dem ordentlichen Rechtsweg ist unzulässig, jedoch kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb 2 Wochen schriftlich Berufung einlegen. Über diese

Berufung entscheidet die Hauptversammlung abschließend mit 2/3 Mehrheit. Mitglieder, die im Club ein Amt bekleiden, müssen vor Ausschluß Rechenschaft ablegen und alle in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, Schlüssel, Urkunden und Kassen dem Vorstand zurückgeben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Clubs sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MCMN.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung hierzu hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingehen.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte erhalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des ersten Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen
- f) Vorschläge für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Der Vorstand hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Clubs erforderlich ist.

Auf schriftlichen Antrag 1/5 der Mitglieder muß der Vorstand eine solche einberufen.

In der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Dringlichkeitsanträge

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen.

Geheime Wahl muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine Solche verlangt.

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von 2 Vorstandsmitgliedern (§10) unterzeichnet werden.

§ 10

Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister und 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade Zahl ergeben.

Die Zusammenlegung von maximal zwei Vorstandsämtern ist zulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

Gesetzlicher Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und 2. Vorsitzende und der Schriftführer und zwar jeweils zwei zusammen gemeinsam. Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach Ladung des Gesamtvorstandes mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Jahr scheidet wenigstens ein Vorstandsmitglied aus.

Wiederwahl ist möglich.

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann, falls ein Mitglied des Vorstandes seine Funktionspflicht vernachlässigt, bei 2/3-Mehrheit Verzicht auf das Amt verlangen.

Für im Laufe der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder ist der Vorstand berechtigt, bis zur termingerechten Mitgliederversammlung geeignete Mitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Ausgeschiedenen zu beauftragen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebahren werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse des Schatzmeisters zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderung

Anträge zur Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Anträge werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des MCMN kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Heilbronn.

Diese Satzung wurde durch die Jahresmitgliederversammlung des MCMN am 19. Februar 2011 in Offenau angenommen.